

Allgemeine Einkaufsbedingungen BIOMIN Animal Nutrition

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AEB“ genannt) für den Einkauf der BIOMIN Animal Nutrition gelten für alle Verträge, die die BIOMIN Animal Nutrition über den Kauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (nachfolgend „Ware“ genannt) abschließen, unabhängig davon, ob unser Geschäftspartner oder Lieferant (nachfolgend „Verkäufer“ genannt) diese selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft. Die AEB gelten auch für alle künftigen Verträge, die wir mit demselben Verkäufer über Ware schließen, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssen.

(2) Die AEB gelten nur, wenn der Verkäufer Unternehmer (§ 1 UGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(3) Die AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende und/oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender, entgegenstehender und/oder ergänzender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Verkäufers Ware vorbehalten annehmen.

(4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Verkäufer haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag oder unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

(5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Verkäufer uns gegenüber abzugeben sind, insbesondere Fristsetzungen, Mahnungen Rücktritt, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(6) Hinweise auf gesetzliche Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Soweit die gesetzlichen Vorschriften in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden, gelten diese unverändert fort.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Unsere Bestellung gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Von uns erteilte Bestellungen und Aufträge gelten vom Verkäufer als angenommen, sofern der Verkäufer nicht innerhalb von 2 Arbeitstagen schriftlich widerspricht.

(2) Der Verkäufer hat den Vertragsabschluss und die Vertragsbeziehung zu uns vertraulich zu behandeln. Der Verkäufer verpflichtet sich, in seinen Veröffentlichungen insbesondere in Werbematerialien und Referenzlisten erst nach unserer schriftlichen Einwilligung auf uns hinzuweisen.

§ 3 Liefertermine, Lieferverzug, pauschalierter Schadenersatz und Teillieferung

(1) Alle vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie maximal 4 Wochen ab Vertragsschluss. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang der Ware bei uns oder der von uns benannten Lieferadresse.

(2) Falls der Verkäufer die Lieferfrist als "voraussichtlich", "ungefähr", "unter üblichem Vorbehalt" oder dergleichen bezeichnet oder bestätigt hat, dürfen zwischen dem genannten Termin und der tatsächlich erfolgten Lieferung höchstens 5 Arbeitstage liegen. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung bedeutet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

(3) Der Verkäufer wird uns über drohende oder eingetretene Nichteinhaltung eines Liefertermins, die Ursache und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung unverzüglich schriftlich informieren. Er wird in solchen Fällen alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, damit der vereinbarte Liefertermin eingehalten wird oder nur eine geringe zeitliche Verzögerung eintritt und uns schriftlich mitteilen, was er hierfür im Einzelfall unternommen hat und noch unternommen wird. Der Eintritt des Lieferverzuges bleibt davon unberührt.

(4) Erbringt der Verkäufer seine Leistung nicht, nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Lieferverzug, so bestimmen sich unsere Rechte nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelung des § 3 (5) dieser AEB bleibt unberührt.

(5) Ist der Verkäufer in Lieferverzug, wird er uns neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen einen pauschalierten Schadenersatz für unseren Verzugschaden in Höhe von 5 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware pro vollendetem Kalendertag zahlen, insgesamt jedoch nicht mehr als 25 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

(6) Teillieferungen sind nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet.

§ 4 Leistung durch Dritte, Lieferort, Lieferschein, Sicherheitsdatenblätter, Verpackung, Montage und Einbau

(1) Der Verkäufer ist ohne unsere schriftliche Einwilligung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte insbesondere durch Subunternehmer erbringen zu lassen.

(2) Sofern nicht anders vereinbart erfolgt jede Lieferung innerhalb des Ziellandes „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Lieferort. Der jeweilige Lieferort ist auch der Erfüllungsort.

(3) Jeder Lieferung ist ein Lieferschein mit Angabe der Bestellnummer, des Namens unseres Bestellers, unseres Geschäftszeichens, des Datums der Bestellung, der Nummer und des Ausstellungsdatums des Lieferscheins, des Datums der Absendung der Lieferung, über Art und Umfang der Lieferung, der im Auftrag vermerkten Material- und Positionsnummern sowie der Versandart beizufügen.

(4) Soweit der Ware aufgrund gesetzlicher Vorschriften Sicherheitsdatenblätter und Unfallmerkmale beizufügen sind, sind uns diese spätestens mit Lieferung der Ware zu übergeben. Werden die Sicherheitsdatenblätter und Unfallmerkmale nach Lieferung vom Verkäufer geändert, so ist der Verkäufer verpflichtet, uns die neuen Sicherheitsdaten- und Unfallmerkmale unaufgefordert unverzüglich zu übersenden.

(5) Wir sind berechtigt, die Verpackungs- und Versandart zu bestimmen. Ist nichts bestimmt und nichts anderes vereinbart, ist der Verkäufer verpflichtet, die für uns günstigste handelsübliche Versandart und Verpackungsmöglichkeit zu wählen. Transportverpackungen sowie Verkaufs- und Umverpackungen sind auf unseren Wunsch jederzeit vom Verkäufer kostenlos zurückzunehmen und gesetzeskonform zu entsorgen.

(6) Bei Montage und/oder Einbau ist der Verkäufer verpflichtet, insbesondere die arbeitssicherheitsrechtlichen Bestimmungen, die Anforderungen des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes, die Unfallverhütungs- und Brandschutzvorschriften sowie die umweltrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

§ 5 Gefahrübergang und Annahmeverzug

(1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit ordnungsgemäßer und vollständiger Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme erforderlich ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgeblich.

(2) Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Verkäufer muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Verkäufer Ersatz für die Mehraufwendungen verlangen. Betrifft der Vertrag eine vom Verkäufer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Verkäufer weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.

§ 6 Preise, Rechnungen und Zahlungsbedingungen

(1) Der in der Bestellung angegebene Preis ist ein Festpreis und bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist. Sofern im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers insbesondere Montage und Einbau sowie alle Nebenkosten insbesondere ordnungsgemäße Verpackung, Transportverpackung, Transport, Transport- und Haftpflichtversicherung ein. Vergütungen für Besuche und/oder die Ausarbeitung von Angeboten werden dem Verkäufer unabhängig davon, ob eine Bestellung erfolgt oder nicht, nicht gesondert vergütet. Als bonusberechtigter Betrag gilt der Wert vor Skonto. Bei einem Steigerungsbonus, der erst ab Erreichen einer bestimmten Umsatzgrenze gültig wird, werden Zwischenwerte nach dem arithmetischen Mittel interpoliert.

(2) Der Verkäufer hat Rechnungen in zweifacher Ausfertigung unter Aufführung aller in § 4 (3) aufgeführten Angaben getrennt von der Lieferung bei uns einzureichen. Solange eine dieser Angaben fehlt, ist eine Rechnung nicht fällig. Rechnungszweitschriften sind deutlich als Duplikate zu kennzeichnen. Die Zusendung in zweifacher Ausfertigung im Original entfällt, sofern der Verkäufer die Rechnung auf elektronischem Weg per E-Mail an eine von uns bekanntzugebende Adresse sendet.

(3) Der vereinbarte Preis ist innerhalb des zwischen dem Verkäufer und uns vereinbarten Zahlungsziels ab vollständiger Lieferung der Ware und Leistungserbringung – ggf. einschließlich der Abnahme – sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Ist kein explizites Zahlungsziel zwischen dem Verkäufer und uns vereinbart, so gilt ein Zahlungsziel von 30 Tagen. Maßgeblich für das Zahlungsziel ist der Rechnungseingang nach erfolgtem Wareneingang bzw. Leistungserbringung. Soweit der Verkäufer uns Materialtests, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente, Sicherheitsdatenblätter oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung der Ware und Leistungserbringung auch den Eingang dieser Unterlagen bei uns voraus. Maßgeblich für die Wahrung der Zahlungsfrist ist das Datum, an dem wir den Überweisungsauftrag erteilt haben. Eine vorbehaltlose Zahlung des Rechnungsbetrages durch uns stellt keine Anerkennung der Lieferung der Ware und/oder Leistung des Verkäufers als vertragsgemäß dar.

(4) Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Der Anspruch des Verkäufers auf Zahlung von Verzugszinsen bleibt unberührt. Für den Eintritt unseres Verzuges gelten grundsätzlich die gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine schriftliche Mahnung mit ausdrücklichem Hinweis auf den Verzugsbeginn und den Anfall von Verzugszinsen durch den Verkäufer erforderlich.

(5) Wir weisen darauf hin, dass jede Rechnung den in Österreich diesbezüglich geltenden Vorschriften, insbesondere bezüglich der Umsatzsteuer, entsprechen muss. Der Verkäufer erklärt sein Einverständnis zur Erteilung einer Gutschriftanzeige gem. § 11 (8) UStG.

(6) Ist eine Rechnung mangelhaft im Sinne § 6 dieser AEB und nach § 11 UStG, ist Sie uns für 20 Tage zur Verbesserung zurückzustellen und von dem Verkäufer binnen 20 Tage erneut vorzulegen. Die Zahlungsfrist beginnt in diesem Fall mit dem Eingang einer mangelfreien Rechnung neu zu laufen.

§ 7 Untersuchungs- und Rügepflichten

(1) Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflichten gelten die gesetzlichen Vorschriften § 377 UGB (Mängelrüge) und § 378 UGB (Rügeobliegenheit bei Falschliefung und Mengenfehlern) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle bei äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten, also z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- oder Minderlieferungen. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Feststellung des Mangels beim Verkäufer eingeht.

§ 8 Gewährleistung und Selbstvornahme

(1) Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware einschließlich insbesondere Falsch- und Minderlieferung und sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Verkäufer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als vereinbarte Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Verkäufer oder vom Hersteller stammt. Als vereinbarte Beschaffenheit gilt ferner, dass die Ware dem Stand der Technik, den einschlägigen europäischen Bestimmungen sowie Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden insbesondere zur Arbeits-, Geräte- und Produktsicherheit sowie zur Unfallverhütung und zum Brandschutz entspricht, von der zuständigen Prüfstelle geprüft und für den beabsichtigten Verwendungszweck zugelassen ist.

(3) Es wird vermutet, dass ein Mangel bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorhanden war, wenn seit Gefahrübergang nicht mehr als 6 Monate vergangen sind, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.

(4) Abweichend von § 7 AEB stehen uns Mängelansprüche auch dann uneingeschränkt zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit des Verkäufers unbekannt geblieben ist.

(5) Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst oder durch einen Dritten beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen verlangen. Der Verkäufer ist verpflichtet, bei Notwendigkeit einen entsprechenden Vorschuss zu zahlen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für uns insbesondere wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit und/oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden unzumutbar, bedarf es keiner Fristsetzung. Der Verkäufer ist unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu unterrichten.

(6) Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwandsersatz.

(7) Für nachgebesserte oder ersatzweise gelieferte Teile oder Leistungen beginnt die Gewährleistungsfrist mit dem Ende der Nachbesserung, wenn eine Ersatzlieferung erfolgt mit erfolgter Ersatzlieferung, oder wenn eine Abnahme vereinbart ist, mit der Abnahme neu zu laufen. Die Frist endet jedoch in keinem Fall vor Ablauf der für die ursprüngliche Ware und/oder Leistung vereinbarten Verjährungsfristen für Mängelansprüche.

(8) Sollten wir wegen eines Mangels unseres Produkts in Anspruch genommen werden, der auf einen Mangel der Ware des Verkäufers zurückzuführen ist, so finden auf unsere Regressansprüche gegen den Verkäufer die §§ 377, 378 UGB entsprechende Anwendung.

(9) Bei einer über die Lieferung mangelhafter Ware hinausgehenden schuldhaften Pflichtverletzung insbesondere bei einer Aufklärungs-, Beratungs-, Untersuchungs- oder sonstigen Schutzpflicht, können wir auch Ersatz der daraus entstehenden Mangelfolgeschäden vom Verkäufer verlangen.

§ 9 Produkthaftung

(1) Hat der Verkäufer einen Produktschaden zu vertreten, dessen Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich liegt und für den er im Außenverhältnis selbst haftet, verpflichtet er sich, uns insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen.

(2) Unter denselben Voraussetzungen hat uns der Verkäufer Aufwendungen zu erstatten, die aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von durchgeführten Rückrufaktionen entstehen. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Verkäufer, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unsere weitergehenden gesetzlichen Ansprüche bleiben unberührt.

(3) Der Verkäufer ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung in angemessener Höhe für Personen- und Sachschäden abzuschließen sowie zu unterhalten und uns seine Produkthaftpflichtversicherung auf Verlangen in geeigneter Form nachzuweisen.

§ 10 Rechte Dritter und Schutzrechte

(1) Der Verkäufer gewährleistet, dass die Ware frei von Rechten Dritter ist und durch die vertragsgemäße Nutzung der Ware keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Verkäufer stellt uns insoweit von etwaigen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei.

§ 11 Unterlagen, Gegenstände, Fertigungsmittel und Dokumentation

(1) Abbildungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Richtlinien, Rezepturen, Produktbeschreibungen und sonstige Unterlagen (nachfolgend „Unterlagen“ genannt), die wir dem Verkäufer zur Verfügung stellen, sind ausschließlich für die Ware sowie die vertragliche Leistungserbringung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags unverzüglich an uns zurückzugeben. Durch die Übergabe der Unterlagen an den Verkäufer werden von uns weder das Eigentum noch Nutzungsrechte an den Verkäufer übertragen. Gegenüber Dritten sind diese Unterlagen geheim zu halten, auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in der überlassenen Unterlage enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

(2) Vorstehende Regelung gilt entsprechend für Rohstoffe, Vormischungen und sonstige Gegenstände (nachfolgend „Gegenstände“ genannt) - solange sie nicht verarbeitet werden -, die wir dem Verkäufer zur Herstellung beistellen. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Verkäufers gesondert zu verwahren und in üblichem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

(3) Auf das Ausbleiben notwendiger Unterlagen und/oder Gegenstände kann sich der Verkäufer nur berufen, wenn er die Unterlagen und/oder Gegenstände schriftlich bei uns angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

§ 12 Geheimhaltung und Compliance

(1) Der Verkäufer verpflichtet sich, alle nicht allgemein offenkundigen kaufmännischen, technischen und/oder sonstigen betrieblichen Informationen, die ihm im Zusammenhang mit unserer Geschäftsbeziehung und in Bezug auf unseren Geschäftsbetrieb oder andere ERBER Unternehmen bekannt werden, geheim zu halten und nicht für eigene Zwecke oder Zwecke Dritter zu verwenden. Diese Verpflichtungen gelten auch über die Vertragslaufzeit hinaus und erlöschen erst, wenn und soweit die betreffende Information öffentlich bekannt geworden ist.

(2) Im Falle eines verschuldeten Verstoßes des Verkäufers oder einer ihm zurechenbaren Person gegen diese Geheimhaltungsverpflichtung hat der Verkäufer uns hinsichtlich aller aus dem Verstoß resultierender Schäden und Aufwendungen schad- und klaglos zu halten.

(3) Unsere Mitarbeiter sind vertraglich zur Einhaltung unserer Compliance-Regelungen verpflichtet. Jeder Versuch eines unrechtmäßigen und/oder sittenwidrigen Verschleiens von Vorteilen des Verkäufers gegenüber unseren Mitarbeitern, gibt uns – unbeschadet sonstiger uns gesetzlich zustehender Rechte – das Recht zum Rücktritt vom Vertrag.

§ 13 Zurückbehaltungsrecht und Aufrechnung

(1) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im vollen gesetzlichen Umfang zu.

(2) Der Verkäufer hat ein Aufrechnungs- und/oder Zurückbehaltungsrecht nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Gegenforderungen.

§ 14 Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Für diese AEB und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Verkäufer gilt das Recht der Bundesrepublik Österreich unter Ausschluss etwaiger Verweisungsnormen, sowie unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist unser Geschäftssitz in Getzersdorf, Österreich.

§ 15 Verhaltenskodex

(1) Der Lieferant gewährleistet, dass sämtliche gelieferte Vertragsprodukte unter Berücksichtigung höchster ökologischer Kriterien hergestellt wurden.

(2) Überdies leistet der Lieferant dafür Gewähr, dass in Zusammenhang mit Produktion und Handel des Produkts keine Kinder zur Arbeit herangezogen wurden oder werden. Er garantiert, dass in allen Phasen der Produktion und des Handels in Bezug auf die Vertragsprodukte die Internationale UN-Konvention der Rechte von Kindern (International UN Convention on the rights of the child) und die Konvention der Internationalen Arbeitsorganisation bezüglich Kinderarbeit (Conventions of the International Labour Organization (ILO) concerning child labour - Arts. 182, 138) und Sklaverei eingehalten werden.

§ 16 Qualitätsmanagementsysteme

(1) Unsere Produktionsstandorte sind alle entsprechend an Qualitätsmanagementsysteme angeschlossen. Hiermit stellen wir unseren hohen Anspruch an Qualität der verarbeiteten Produkte sicher. Der Lieferant stellt sicher, dass die an uns gelieferten Produkte, Rohmaterialien und Dienstleistungen die für den jeweiligen Standort notwendigen Vorschriften und Auflagen in Bezug auf Qualitätskontrolle und Qualitätsmanagement erfüllt werden. Anfragen zu den einzelnen Qualitätsmanagementsystemen an den jeweiligen Standort sind an den Einkauf und/oder an den jeweiligen BIOMIN Animal Nutrition Qualitätsverantwortlichen zu richten.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, jedwede Abweichungen entsprechend beim Einkauf bekanntzugeben und weitergehende Maßnahmen zur Sicherstellung der Vorgaben einzuleiten.

§ 17 Datenschutzrichtlinie

Die Vertragspartner verpflichten sich alle anwendbaren Datenschutz-Regelungen und – Gesetze (inklusive DSGVO) strikt einzuhalten. Die Vertragspartner erteilen sich wechselseitig die Berechtigung, die Daten der jeweils anderen Partei im Rahmen der Vertragsbeziehung zu speichern, zu verarbeiten und zu verwenden.

Stand: Juni 2018